

Liebe Gemeindemitglieder,

die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ab **Januar 2021** umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund dieser Neuregelung der Umsatzbesteuerung ist es ab dem 01.01.2020 nötig, dass alle Veranstaltungen, Fahrten, Ferienfreizeiten, Ferienbetreuungen und Feste **separat abgerechnet** und der Zentralrendantur gemeldet werden.

Diese Maßnahme ist vorbereitend, um steuerpflichtige von steuerfreien Aktivitäten zu unterscheiden.

Die ZR braucht für alle Aktivitäten eine genaue Auflistung:

- der **Einnahmen** (Eintritt, Teilnehmerbeitrag, Erlöse aus dem Verkauf von Speisen, Getränke, etc.)
- der **Ausgaben** (Belege über alle Ausgaben wie Rechnungen, Kassenbons)
- **Ansprechpartner** der Veranstaltung (Name, Telefonnummer)

Es ist vollkommen ausreichend, wenn die Auflistung handschriftlich erfolgt und zusammen mit den Belegen im Pfarrbüro eingereicht wird. Gern können Sie aber auch eine vorgefertigte Tabelle per E-Mail erhalten. Diese ist zusätzlich auch auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Abrechnung der Belege wird weiterhin über das Pfarrbüro erfolgen, Auslagen können Sie dort erstattet bekommen.

Der Vorteil der Umsatzsteuerpflicht ist die Möglichkeit die Vorsteuer geltend zu machen. Diese zahlt die Gemeinde beim Einkauf von Gütern für die o.g. Veranstaltungen. Um die Vorsteuer dann in Abzug zu bringen, sind die Belege der Ausgaben notwendig. Die Vorsteuer reduziert dann den Zahlbetrag der Umsatzsteuer, den die Gemeinde an das Finanzamt abführen muss.

Sollten Sie Fragen zu dem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kurek kurek@bistum-muenster.de Tel.:0151/74512329

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!